



Hundesteuerverordnung

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019 und des § 1 abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017 beschließt der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 14.05.2020 unter TOP 8 die Erlassung der folgenden Verordnung über die Einhebung einer Hundesteuer:

§ 1

Hundesteuer

Die Gemeinde Gries am Brenner erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuersätze, Steuerbefreiung

- 1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 35,00 Euro.
- 2) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 35,00 Euro.
- 3) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3

Entstehen und Erlöschen des Abgabeananspruches

- 1) Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres.
- 2) Endet die Hundehaltung unterjährig vor dem Vorschreibungstermin gem. § 4, so erlischt der Abgabeananspruch für das gesamte Jahr. Endet die Hundehaltung nach dem Vorschreibungstermin gem. § 4, so bleibt der gesamte Abgabeananspruch für das laufende Kalenderjahr aufrecht.
- 3) Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 4

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils zum 15.04. jeden Jahres.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung, verordnet mit Gemeinderatsbeschluss vom 1.2.1989, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2017, außer Kraft.

Gries am Brenner, am 15.05.2020

Für den Gemeinderat


Der Bürgermeister



Angeschlagen am: 15.05.2020

Abgenommen am: **10. Juni 2020**